

Richtlinie über den Umgang mit Spenden und Sponsoring beim SK Dessau 93 e. V. vom 20.11.2013

Präambel

Die gesetzlichen Vorschriften für den Umgang mit Spenden reichen allein nicht aus um sicherzustellen, dass Spenden möglichst wirksam im Sinne der Spender und des Vereins eingesetzt und Fehlverwendungen verhindert werden.

Der Verein SK Dessau 93 e. V. finanziert sich aus

1. den Beiträgen der Mitglieder,
2. öffentlichen Zuwendungen (Stadt, Land, Landessportbund u. ä.),
3. Sponsorengeldern,
4. Sachspenden (für Turniere u. ä.) und Geldspenden.

1. Begriffsbestimmung

1.1. Wesensmerkmal des Sponsorings ist die zwischen Sponsor und dem SK Dessau 93 e. V. als Sponsoring-Empfänger festgelegte ziel- und projektbezogene Zusammenarbeit mit dem Ziel des Sponsors, eine kommunikative Gegenleistung zu erhalten (Verbesserung des Unternehmensimages, Platzierung des Unternehmenslogos, Außenwirkung als Sponsor).

1.2. Wesensmerkmal von Spenden ist die nicht auf ein Unternehmen oder eine Privatperson als Spender bezogene selbstlose Zuwendung von Geld- und Sachspenden, die nicht an einen Werbeeffect oder ein konkretes Projekt gebunden ist. Eine Spende kann jedoch auch unter einer ausdrücklichen Zweckbestimmung erfolgen.

2. Umgang mit Sponsoring

2.1. Entscheidungen über Projekte und Aktionen des SK Dessau 93 e. V. werden vom Verein unabhängig von Förderern oder Sponsoren getroffen. Zuständig ist hierfür der Vorstand.

2.2. Das Ansehen des SK Dessau 93 e. V. darf durch mögliche Sponsoringaktivitäten keinen Schaden nehmen.

2.3. Sponsorenmittel müssen an ein bestimmtes abgrenzbares Projekt (z. B. ein bestimmtes Turnier) gebunden sein. Die Nennung des Namens des Sponsors im Zusammenhang mit dem Projekt, auf der Homepage und in der Vereinszeitung ist in

angemessener Form möglich. Dabei werden grundsätzlich keine einzelnen Sponsoren bevorzugt.

2.4. Die Verwendung des Namens und des Logos des SK Dessau 93 e. V. bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands und soll in der Sponsoring-Vereinbarung geregelt werden. Die Sponsoring-Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.

2.5. Werden bestimmte Projekte mit Sponsorengeldern maßgeblich (mit-)finanziert, sollen die Sponsorengelder vor Projektbeginn auf dem Konto des SK Dessau 93 e. V. gebucht sein.

2.6. Über den Abschluss von Sponsoringverträgen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung eventueller steuerlicher Folgen für den Verein.

3. Umgang mit/Verwendung von Spendenmitteln

3.1. Spendenmittel werden so verwendet, dass die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden. Über die Verwendung von Spenden entscheidet der Vorstand. Die allgemeinen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Erstattungsregelungen des Vereins.

3.2. Allgemein und speziell zweckbestimmte Spenden sind entsprechend der satzungsmäßigen und tatsächlichen Bestimmung zu verwenden. Gehen für einen bestimmten Zweck mehr Spenden ein, als für seine Erfüllung erforderlich sind, dürfen sie nur dann für andere Zwecke verwendet werden, wenn vorher darauf hingewiesen wurde oder durch Rückfrage beim Spender die Zustimmung zur Umwidmung erteilt wurde.

3.3. Werden Spenden entsprechend der Zweckbestimmung weitergeleitet (z. B. zur Mitfinanzierung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Einzel- oder Mannschaftsturnieren), erfolgt dies in Form einer Zuwendung des Vereins. Der Empfänger dieser Zuwendung ist verpflichtet nachzuweisen, dass die Mittel für den vorgesehenen Zweck tatsächlich verwendet worden sind. Hierzu genügt eine einfache Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen unter Angabe von zweckgebundenen Mitteln Dritter.

3.4. Steuerliche Zuwendungsbestätigungen stellt der Verein SK Dessau 93 e. V. auf Antrag aus, wenn die Verwendung der Spende nach Ansicht des Vorstands mit den satzungsrechtlichen Zwecken und den steuerlichen Vorschriften in Einklang steht.

Die Zuwendungsbestätigung wird vom Verein grundsätzlich dem Zuwendenden (nicht einem Werber) ausgehändigt bzw. übersandt.

4. Spendenwerbung

4.1. Die Werbung von Spenden ist ein wichtiges Instrument, die Aufgaben des Vereins zu finanzieren und die Beitragshöhe konstant zu halten. Jedes Mitglied des Vereins ist daher aufgerufen, bei der Spendenwerbung mitzuwirken. Die Spendenwerbung muss sich dabei an den Zwecken des Vereins ausrichten.

4.2. Da es in den Entscheidungsspielraum des Vereins und seiner Organe fällt, welche Aufgaben, Projekte u. ä. im Rahmen des Vereinszwecks durchgeführt werden, steht das Einwerben zweckfreier oder auf einen Aufgabenbereich (Nachwuchsförderung, Spielmaterialbeschaffung, Fahrtkostenerstattung) beschränkter Spenden im Vordergrund.

4.3. Das Einwerben von auf ein konkretes Projekt bezogenen Spenden soll nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen. Eine Beschränkung des Spendenzwecks auf eine Person ist unzulässig.

5. Finanzieller Nachweis über Spenden und Sponsoring

5.1. Der Nachweis über finanzielle Sponsoringleistungen, Geld und Sachspenden wird im Rahmen des Jahresabschlusses erbracht.

5.2 Bei der Kassenprüfung soll auch geprüft werden, ob die Verwendung von Spenden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie erfolgt ist.